

AK

Mehrwertdienste & Verbraucherschutz

daniela.zimmer@akwien.at

Veranstaltung /Missbrauch
in der Telekommunikation
St.Pölten, 25.03.2004

Fallbeispiel1 Telehansa

- **Hamburger Briefkastenfirma**
- Erfassung der Tn-Rufnummer via Dialerverbindung zu dänischer, geografischer Rufnummer
- Abrechnung der Internet-Abos über Rechnungslegung auf dem Postweg;
- ähnliche Vorgangsweise wie „Hanseatisches Abrechnungssystem“, Rufnummernentzug durch die dt. Regulierungsbehörde (arg.: Dienststeuerbringung außerhalb der Rufnummerngasse für Dialerdienste), 100.000 versendete Rechnungen

Fallbeispiel 1 - Beweisnotstand

- Konsumenten schließen Kontakt mit den betreffenden Internetseiten nicht grundsätzlich aus...
- ...stimmen jedoch darin überein, keine Entgeltinfos erhalten zu haben.
- Der Inhalt der angeklickten Seiten deckt sich nicht mit jenen, auf die der Anbieter nachträglich verweist (Abrechnung, bez. Registrierungspflicht gegenüber dt. Regulator)...

vgl. Entsch./IBC GmbH

■ BG Feldkirch 4C 1207/2000

- Kein Zweifel, dass Gespräch geführt wurde (Erfassung durch IBC und TA)
- Nachweis, wer Vertragspartner ist, hat der Anbieter zu erbringen – begnügte sich mit der Aufzeichnung der Rufnummer, statt eindeutiger Identifizierung
- Anschlussinhaber nicht einfach heranziehbar, auch wenn der Nutzer aus dem eingeschränkten Personenkreis im Umfeld des Beklagten stammt...
- dieser muss den tatsächlichen Nutzer auch nicht bekanntgeben...

IBC

- Anbieter konnte Identifizierung verbessern (Pin-Code etc.)
- Kein Schadenersatzanspruch seitens IBC - keine Veranlassung des Anschlussinhabers für selektive Nummernsperren
- Zitat: *„...man muss sich nur vorstellen, dass ein Anrufer den Eiffelturm kauft (Kaufverträge sind formfreie Konsensualverträge). Es würde niemand ernstlich meinen, dass der Anschlussinhaber für den Kaufpreis haftet – sei es aus vertraglichen od. schadenersatzrechtlichen Gründen....“*

Fallbeispiel2 - Stardust Adv.

- Kettenvermittlung von Rufnummern
 - Unerbetene Werbeanrufe aus GB, 25.000 €-Gewinnanforderung unter 9x, Weitervermittlung der Rufnummer über Dienstnetzbetreiber und Direktmarketinganbieter an britischen Serviceanbieter
 - AK-Klage wg. Gehilfenstellung nach § 18 UWG erfolgreich

OGH Begründung

- § 18 ist weit auszulegen:
 - Einem Unternehmen sind auch Handlungen von Geschäftspartnern zuzurechnen, die diese in seinem geschäftlichen Interesse vornehmen, wenn dieser aufgrund der vertraglichen Beziehung zu diesen Dritten in der Lage gewesen wäre, den Wettbewerbsverstoß zu verhindern....

Leitsätze

- Beklagte konnte Einfluss auf die gesetzmäßige Nutzung der Rufnummern nehmen, zB. eine Verhaltensänderung unter Androhung der Vertragsauflösung aus wichtigem Grund erzwingen...
- Weitergabe verstößt gg. NVO (§ 7 alt): für Mehrwertdienste zugeteilte Rufnummer kann nicht an Dritte übertragen werden
- Schutzzweck: der Regulator soll Klarheit über den tatsächlichen Dienstebetreiber haben und ihn wirksam zur Verantwortung ziehen können.

Leitsätze

- Beklagte hätte Nummer selbst nutzen müssen.
- Da die Beklagte Dritten die Rufnummern überließ, erfolgte die Nutzung in -loser-Eingliederung in ihren Betrieb.
- Spätestens nach AK-Abmahnung hätte die Beklagte das Vertragsverhältnis nach Überprüfung der Vorwürfe unverzüglich – innerhalb von 2 Wo – beenden müssen.

Trends

- Grenzüberschreitende unlautere Praktiken, Firmenverflechtungen & nationale Regulatoren
- Marktverschiebung - Resultat restriktiver dt. Regulierung (Dialerregistrierung, tw. geringere Höchstpreise -2€/3,64€)
- Unerbetene Werbung- Replik der Abgemahnten, Zukauf der Daten, Zustimmung vom Adresshändler zugesichert
- UWG-Verfahren kein Ersatz für prompten Rufnummernentzug
- Unzuverlässige Prävention: 9x-Nummernsperre - Ausweichen in geografische Nummerngassen; Rufnummernunterdrückung - Mitversand der Rufnummer bei Onlineverbindung

RTR-Entwurf „MehrwertdienstVO“

■ Positiv

- Vorschriften gelten für 9x, 118, ausländische Rufnummern
- Angabe der Gesamtkosten – Aus für Hinhaltenaktiken
- Verbindungstrennung nach 30 Min.
- Höchstpreise (höhere Gewinnspannen dürften unseriöse internat. Anbieter anlocken)

RTR-Entwurf „MehrwertdienstVO“

■ Verbesserungswürdig

- Definition Mehrwertdienst: untaugliches Abgrenzungsmerkmal - gesonderter Vertrag (SMS Abodienste) od. Ermittlung der Beträge unabhängig von der Rufnummer erst bei Dienstleistung (Bezahlungssystem, wie Bahnticket) Entscheidend: Kommunikationsdienst gem. § 3 Abs 9 TKG
- Tarifypfpflicht entfällt bei eventtarifierten Diensten (901x; 931x)
- Intransparenter Mix von zeit- und eventtarifierten Diensten unter 900x und 930x

RTR-Entwurf KEM-VO

■ Verbesserungswürdig

- dt. Modell als Vorbild: Preise über Wertgrenze nur nach Kundenidentifizierung aufgrund eines festgelegten Verfahrens
- Dialerregistrierung, fixe Nummerngasse
- Ermächtigung im Telekomgesetz nicht ausgeschöpft: Zugangskontrollen für bestimmte Nutzergruppen (Pin, Wertkarten)

RTR-Entwurf KEM-VO

■ Verbesserungswürdig

- Transparenz erhöhen: sek.genaue Abrechnung (nur für 8x, 9x geplant) – zusätzliche Maßnahmen nötig: zB. automat. Mailabfrage via Handy (Abrechnungsintervall anbieterabhängig: 1, 32, 50, 100 KB) Anbieterzitat „*Mit 50 kB erhalten Sie je nach Größe ca. 15 bis 20 E-Mails oder etwa 30 WAP Seiten.*“ (müssten in einer einzelnen Verbindung transferiert werden).